



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schlammersdorf (Bestattungsgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Grabgebühren und Fälligkeit

§ 4 Leichenhausgebühr

§ 5 Sonstige Gebühren

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Inkrafttreten

Anlage zu § 3 und § 5

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen die Gemeinde Schlammersdorf (Bestattungsgebührensatzung)

vom 09. 07. 2010

Aufgrund der Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, Bay-RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 G vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Schlammersdorf folgende Satzung über die Gebühren über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schlammersdorf.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Schlammersdorf erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a. Eine Grabgebühr (§ 3)
 - b. Eine Leichenhausgebühr (§ 4)
 - c. Sonstige Gebühren, die bei dem Bestattungsunternehmen anfallen. Zu diesen Gebühren gehören insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, als die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
 - Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargung,
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausstattung mit Trauerschmuck.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Schlammersdorf gesonderte Vereinbarungen über die Kostentragung treffen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grabgebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Grabgebühr entsteht
- a. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b. im Falle des § 2 Abs.1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragsteller durch den Markt Kirchenthumbach,
 - c. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung
 - d. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 35 €

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden die durch den bestellten Bestattungsunternehmer der Gemeinde Schlammersdorf in Rechnung gestellten Leistungen erhoben.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.2000 außer Kraft.

Schlammersdorf, den 09. Juli 2010
Gemeinde Schlammersdorf

Gerhard Löckler
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 und § 5 der Gebührensatzung der Gemeinde Schlammersdorf

Gebührentatbestände	Gebühr in €
---------------------	-------------

1. Nutzungs- und Benutzungstatbestände

1.1 Grabgebühren

- Reihengrabstätte	pro Jahr	15,00 €
- Einzelgrabstätte €	pro Jahr	30,00
- Doppelgrabstätte	pro Jahr	60,00 €
- Kindergrabstätte	pro Jahr	13,50 €
- Urnengräber	pro Jahr	30,00 €

1.2 Benutzung des Leichenhauses 35,00 €

2. Sonstige Gebühren

- Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
- Umschreibung des Grabnutzungsrechts	10,00 €
- Genehmigung einer Ausnahmefrist von der Bestattungsfrist	10,00 €
- Genehmigung eines Grabmals	15,00 €
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen	
- Zweijahreserlaubnis	256,00 €
- Einzelerlaubnis	26,00 €
- Sonstige, nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung erforderliche Tatbestände, die nicht unter Ziffer 2 fallen	10,00 €

3. Gebühren nach § 5 der Gebührensatzung:

3.1 Ankleiden und Einsargen der Toten

- Erwachsene	51,00 €
- Kinder bis 10 Jahre	26,00 €
Desinfektionsmittel für Einsargung	16,00 €

Überführung – Leichenwagen einschließlich der Träger
vom Sterbeort im Geltungsbereich des Vertrages bis zur
Leichenhalle 105,00 €

<u>3.2 Bergen von Unfalldenen bzw. bei unnatürlichen Tod</u>	nach Situation
Überführung vom Unfallort zum Leichenhaus	113,00 €
Ankleiden und Einsargen der Toten	
- Erwachsene	77,00 €
- Kinder	31,00 €
- Desinfektionsmittel für Einsargung	16,00 €
Leichentransport außerhalb des Gemeindegebietes je nach Kilometer-Leistung (pro gefahrenen Kilometer z. Zt. 1,35 €)	
Sonn- und Feiertagszuschlag bei Überführung	31,00 €
<u>3.3 Aufbahren und Schmücken</u>	
- Erwachsene	23,00 €
- Kinder bis 10 Jahre	6,00 €
- Leuchter mit Pflanzenschmuck	16,00 €
<u>3.4 Öffnen und Schließen eines Grabes</u>	
- Erwachsene	153,00 €
- Kinder bis 10 Jahre	51,00 €
<u>3.5 Tieferlegung</u>	
- Erwachsene	215,00 €
- Kinder bis 10 Jahre	61,00 €
- Bei Urnenbeisetzung	
- Erwachsene und Kinder	61,00 €
Kompressoreinsatz pro Stunde	26,00 €
Wasser aus Grab pumpen (bei Bedarf)	23,00 €
Exhumierung und Umbettung	je nach Situation
<u>3.6 Gräber ausschmücken</u>	
- Grabmatten einschließlich Leistung	31,00 €
- Grabschalung bei Bedarf	13,00 €
<u>3.7 Überbringungen der Kränze und Schalen von der Leichenhalle</u>	
- zum Grab einschließlich Umschichtung	13,00 €
- Tätigkeit während der Aussegnung	13,00 €
- Tätigkeit während der Beerdigung	13,00 €
Reinigung der Kühlvitrine	10,00 €